

**Gesetzentwurf**  
der Bundesregierung

**Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes**

**A. Zielsetzung**

Befristete Fortgeltung der Regelung im Außenwirtschaftsgesetz über eine Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gegenüber Personen, bei denen der Verdacht bevorstehender illegaler Ausfuhren besteht.

**B. Lösung**

Änderung der entsprechenden Bestimmung im Außenwirtschaftsgesetz.

**C. Alternativen**

Keine

**D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

Keine

**E. Sonstige Kosten**

Keine

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
042 (432) – 651 09 – Au 196/99

Bonn, den 15. Juli 1999

An den  
Präsidenten des  
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 741. Sitzung am 9. Juli 1999 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

**Gerhard Schröder**

## Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes

Das Außenwirtschaftsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242, 1254), wird wie folgt geändert:

In § 51 wird die Angabe „31. Dezember 1999“ durch die Angabe „31. Dezember 2002“ ersetzt.

### Artikel 2

#### Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann den Wortlaut des Außenwirtschaftsgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes soll die bis zum 31. Dezember 1999 befristete Ermächtigung im Außenwirtschaftsgesetz, das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zur Verhinderung schwerwiegender Kriegswaffen- und Ausfuhrdelikte zu beschränken, befristet bis zum 31. Dezember 2002 verlängert werden. Die mit dem Änderungsgesetz von 1992 eingeführte Ermächtigung war wegen des mit ihr verbundenen Grundrechtseingriffs und zum Zwecke der Erprobung des neuen Instruments zunächst auf 2 Jahre bis zum 31. Dezember 1994 befristet worden. Da die Erprobungsphase für eine endgültige Bewertung und Regelung noch zu kurz war, wurde die Vorschrift mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes im Jahre 1994 bis zum Ende des Jahres 1996 verlängert. Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes wurde die Befristung der Regelung auf Beschluß des Bundesrates erneut bis zum 31. Dezember 1999 verlängert, um zusätzliche praktische Erfahrungen zu gewinnen und um die ausstehende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in dem anhängigen Normenkontrollverfahren des Landes Rheinland-Pfalz berücksichtigen zu können. Über das Normenkontrollverfahren, mit dem rechtstaatliche Bedenken im Hinblick auf die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Ermächtigung zum Eingriff in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis erhoben werden, ist noch nicht entschieden. Aufgrund der seit Oktober 1992 erzielten Ergebnisse und gewonnenen praktischen Erfahrungen wird deutlich, daß die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs ein wirksames und unverzichtbares Instrument zur Verhinderung und Aufdeckung von Außenwirtschaftsstrafataten ist. Die bisher nach den §§ 39ff. AWG durchgeführten Maßnahmen haben die in sie gesetzten Erwartungen des Gesetzgebers erfüllt und sich als effektives Mittel zur Verhütung von Straftaten nach dem Außenwirtschaftsgesetz und Kriegswaffenkontrollgesetz erwiesen. Im Hinblick auf das noch laufende Normenkontrollverfahren soll die Rechtsgrundlage für die Maßnahmen jedoch zunächst nur befristet beibehalten werden.

### B. Im einzelnen

#### Artikel 1 (Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes)

Die mit dem Siebten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. Februar 1992 (BGBl. I S. 273) eingeführte Ermächtigung an das Zollkriminalamt, zur Verhinderung schwerwiegender Kriegswaffen- und Ausfuhrdelikte das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis zu beschränken (§§ 39 bis 43 AWG), war ursprünglich bis zum 31. Dezember 1994 befristet. Die Befristung war vom Gesetzgeber wegen der mit solchen

Beschränkungen verbundenen Eingriffe in das Grundrecht des Artikels 10 GG und der erforderlichen Erprobung solcher Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit vorgenommen worden. Die Regelung konnte aufgrund der notwendigen organisatorischen Vorbereitungen erst ab Oktober 1992 erprobt werden. Da nach Ansicht der Bundesregierung für eine endgültige Bewertung und Entscheidung jedoch eine längere Erprobung erforderlich war, wurde die Befristung der Regelung mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes vom 9. August 1994 (BGBl. I S. 2068) bis zum 31. Dezember 1996 verlängert.

Zum Entwurf des Neunten Gesetzes zur Änderung des Außenwirtschaftsgesetzes beschloß der Bundesrat mit Blick auf das anhängige Normenkontrollverfahren des Landes Rheinland-Pfalz, die Befristung der Eingriffsermächtigung nochmals um 3 Jahre zu verlängern. Bundesregierung und Deutscher Bundestag, die zunächst die unbefristete Beibehaltung der Regelung befürwortet hatten, akzeptierten diesen Beschluß, um keine Unterbrechung der Befugnisse des Zollkriminalamtes nach den §§ 39 bis 43 AWG eintreten zu lassen. Die aufgrund des Neunten Gesetzes zur Änderung des AWG vom 11. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1850) geltende Befristung läuft am 31. Dezember 1999 aus. Entgegen der damaligen Erwartung des Bundesrates ist über das Normenkontrollverfahren des Landes Rheinland-Pfalz noch nicht entschieden. Auch steht die Sache nach Auskunft der Geschäftsstelle des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts nicht zur Entscheidung an, so daß das Ergebnis dieses Verfahrens nicht vor Ablauf der Frist vorliegen wird.

Die inzwischen seit über sechseinhalb Jahren bei der Durchführung von Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 39ff. AWG erzielten Ergebnisse und gewonnenen Erfahrungen zeigen, daß die Verhinderung illegaler Ausfuhr in den konkreten Einzelfällen nur aufgrund der Überwachung des Brief- und Postverkehrs sowie der Telekommunikation möglich war. Ohne dieses Instrumentarium wären geplante außenwirtschaftsrechtliche Straftaten höchstwahrscheinlich nicht erkannt worden, da die Standardinstrumente der Ausfuhrüberwachung (Ausfuhrabfertigung, Genehmigungsverfahren, Außenwirtschaftsprüfungen) zur Prävention derartiger Delikte nicht ausreichen. Die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs stellt ein erforderliches und verhältnismäßiges Mittel zur Verhinderung und Aufdeckung von Außenwirtschaftsstrafataten dar. Mit Rücksicht auf das noch nicht abgeschlossene Normenkontrollverfahren soll die Regelung erneut bis zum 31. Dezember 2002 befristet werden.

#### 1. Umfang und Ausmaß der durchgeführten Maßnahmen

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, daß die Überwachungsmaßnahmen mit Augenmaß vorgenommen worden sind:

Insgesamt wurden bisher 143 Sachverhalte auf ihre Eignung für eine Maßnahme nach den §§ 39 ff. AWG geprüft. In 30 Fällen lagen die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der §§ 39 ff. AWG vor, so daß das Zollkriminalamt nach Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen (§ 40 Abs. 1 Satz 1 AWG) eine richterliche Anordnung gemäß § 40 Abs. 2 Satz 1 AWG beantragte und das Landgericht Köln in allen Fällen einen entsprechenden Beschluß zur Durchführung einer Maßnahme nach den §§ 39 ff. AWG erließ. 29 Überwachungsmaßnahmen sind bereits abgeschlossen, eine Maßnahme dauert zur Zeit noch an.

Die Gründe für die Durchführung der Maßnahmen waren Anhaltspunkte für die Planung von

- Zulieferungen zum pakistanischen Nuklearprogramm in vier Fällen,
- Verstößen gegen das Irak-Embargo in drei Fällen,
- Verstößen gegen das Libyen-Embargo in sechs Fällen,
- illegalen Zulieferungen zum iranischen Rüstungsprogramm in acht Fällen,
- Zulieferungen zum syrischen Raketenprogramm und Lieferung von Panzermotoren nach Syrien in drei Fällen,
- illegalen Zulieferungen zum nordkoreanischen Atomprogramm in einem Fall,
- Lieferung von Rüstungsmaterial ins ehemalige Jugoslawien in zwei Fällen,
- illegale Ausfuhren von Waffen in einem Fall und
- Umgehungsausfuhren aufgrund des Angebots eines Betroffenen, problematische Exporte über eine Zweifirma in der Schweiz durchführen zu können.

Zur Erweiterung und Verlängerung der Maßnahmen waren zusätzlich 62 Beschlüsse notwendig. Die Beschlüsse richteten sich gegen 55 direkt betroffene Personen sowie 21 Personen und 52 Firmen nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 und 3 AWG. Es wurden insgesamt 282 Anschlüsse überwacht.

Im Durchschnitt dauerten die Überwachungsmaßnahmen vier Monate, neun bis zehn Anschlüsse wurden überwacht und drei bis vier Postämter in die Überwachung einbezogen. Pro Maßnahme wurden ca. 11 000 Dokumente erhoben.

In 22 Fällen sind die Betroffenen inzwischen von der Durchführung der Maßnahmen gemäß § 41 Abs. 4 AWG unterrichtet worden. Bis auf einen Fall erfolgten keine nennenswerten Reaktionen der Betroffenen. In 15 Fällen wurden die erlangten Unterlagen ganz und in zwei Fällen teilweise vernichtet.

Das Bundestagsgremium wurde von 1992 bis jetzt gemäß § 41 Abs. 5 AWG insgesamt 14mal über die Überwachungsmaßnahmen und ihre Ergebnisse unterrichtet.

## 2. Ergebnisse und Erfahrungen aus den durchgeführten Maßnahmen

Von den durchgeführten Maßnahmen hat das Zollkriminalamt 15 Maßnahmen selbst beendet. Gründe hierfür waren

- keine Bestätigung der ursprünglichen Anhaltspunkte für die Planung einer Straftat in 5 Fällen, weil u.a. erkennbar war, daß die auszuführenden sensiblen Waren einer zivilen Verwendung zugeführt werden sollten,
- in einem Fall die Nutzung eines zum damaligen Zeitpunkt nicht überwachbaren ISDN-Anschlusses,
- Undurchführbarkeit der geplanten Exporte aufgrund dauerhafter wirtschaftlicher Schwierigkeiten der überwachten Personen in 3 Fällen,
- Aufgabe der Geschäftstätigkeit durch die überwachte Person während der Überwachung, weil über sie im Zusammenhang mit einem anderen Ausfuhrvorgang in der Öffentlichkeit berichtet wurde,
- in einem Fall die Beendigung der Geschäftskontakte durch Inhaftierung des im Iran ansässigen Geschäftspartners,
- in drei Fällen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, da keine Durchführung des Geschäfts in naher Zukunft erkennbar war.

In weiteren 14 Fällen ergab die Überwachungsmaßnahme einen strafprozessualen Anfangsverdacht, der zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens führte. Vier der strafrechtlichen Ermittlungsverfahren hat die Staatsanwaltschaft gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, weil die Erfüllung des objektiven oder subjektiven Tatbestandes nicht nachweisbar war. Drei Fälle führten zu rechtskräftigen Verurteilungen; gegen ein weiteres Urteil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt. In einem Verfahren ist Anklage erhoben worden. In den übrigen fünf Verfahren dauern die Ermittlungen noch an.

Durch die Maßnahmen nach den §§ 39 ff. AWG konnten bevorstehende ungenehmigte Ausfuhren verhindert werden. So konnte in einem Fall, in dem das Bundesausfuhramt die Ausfuhrgenehmigung für Lieferungen in den Iran abgelehnt hatte, durch die Überwachung des Brief- und Postverkehrs sowie der Telekommunikation festgestellt werden, daß die beteiligten Personen planten, durch die Angabe eines falschen Endempfängers sowie durch Barzahlung das Geschäft dennoch durchzuführen. Bei der Durchsichtung der Geschäftsräume der Firma konnten die Ware sichergestellt und deren ungenehmigte Ausfuhr wirksam verhindert werden.

Häufig konnten auch die im Rahmen einer Maßnahme nach den §§ 39 ff. AWG gewonnenen Erkenntnisse im späteren Strafverfahren genutzt werden. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß Erkenntnisse, die im Rahmen der Überwachungsmaßnahme angefallen sind, entscheidende Beweismittel für die Überführung des Straftäters und seine Verurteilung waren. So wurden Unterlagen (Telexe, Briefe) vom Betroffenen während der laufenden Überwachungsmaßnahme vernichtet, die, wenn sie nicht in der Überwachungsmaßnahme gleichzeitig erhoben worden wären, für das Strafverfahren verloren gewesen wären.

Mit Hilfe der Postüberwachung konnten wichtige Informationen zu den jeweiligen Geschäftsaktivitäten, den Vermögensverhältnissen, Angaben zu den innerbetrieb-

lichen Verhältnissen und Aufgabenteilungen der überwachten Firmen und Personen gewonnen werden, die durch die Überwachung des Fernmeldeverkehrs allein nicht hätten erlangt werden können. Insbesondere Konstruktionspläne, umfangreiche Vertragsunterlagen und Bestellungen, die ausschließlich als Postsendungen verschickt wurden, haben die Auswertung erleichtert. So wurden in den sich anschließenden Ermittlungsverfahren bei Durchsuchungen teilweise keine Unterlagen mehr aufgefunden, da die Geschäftsunterlagen von den Beschuldigten „bereinigt“ wurden. Derartige Fälle wurden wiederholt bei Maßnahmen nach § 39 AWG festgestellt. Anhand der bei der Postüberwachung abgefangenen Sendungen war es aber teilweise möglich, die „bereinigten Akten“ neu aufzubauen.

Über den Einzelfall hinaus sind wichtige Erkenntnisse über Beschaffungsorganisationen in verschiedenen Schwellenländern gewonnen worden sowie Erkenntnisse über Beschaffungswege und -methoden. Diese Erkenntnisse ermöglichen es, künftigen Beschaffungsbemühungen wirksamer zu begegnen.

### 3. Unverzichtbarkeit von Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 39 ff. AWG als Präventivmaßnahme

Die bisher nach den §§ 39 ff. AWG durchgeführten Maßnahmen haben sich als ein effektives Mittel zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten nach dem AWG und KWKG erwiesen. Gerade im Außenwirtschaftsrecht kommt dem Präventionsgedanken eine herausragende Bedeutung zu. Eine wirksame vorbeugende Exportkontrolle stellt ein wesentliches Instrument der Nichtverbreitungspolitik der internationalen Exportkontrollregime dar mit dem Ziel, laufende Projekte zur Herstellung von Massenvernichtungswaffen und konventionellen Rüstungsprojekten (wie z.B. irakische und iranische Rüstungsprojekte, libysche Proliferationsbestrebungen im CW- und Trägertechnologiebereich, das pakistanische Nuklearprogramm und das syrische Raketenprojekt) bereits im Vorfeld zu erkennen, die Beschaffungsbemühungen „sensibler“ Länder aufzudecken und entsprechende Unterstützungen dieser Projekte in Form von Lieferungen, Schulungen und Vermittlungshandlungen zu verhindern.

Die gegebenen Standardinstrumente der Außenwirtschaftskontrolle wie Außenwirtschaftsprüfungen, Ausfuhrabfertigung oder Genehmigungsverfahren sind nicht dazu geeignet, geplante außenwirtschaftsrechtliche Straftaten zu verhindern.

- Mit Außenwirtschaftsprüfungen können geplante außenwirtschaftsrechtliche Straftaten nicht verhindert werden, da sie sich auf die Prüfung bereits in der Vergangenheit abgewickelter Exportvorgänge beschränken. Sie sind im Regelfall vorher anzukündigen; der Prüfer ist auf die Kooperation des Ausführers angewiesen und hat keine Handhabe, in Vorgänge Einblick zu nehmen, die ihm verborgen bleiben sollen.
- Das zweistufige System der Ausfuhrabfertigung soll neben dem Nachweis der Ausfuhr auch eine Prüfung der Zulässigkeit einzelner Ausfuhrvorgänge ermöglichen. Hier bieten sich dem Ausführer jedoch eine

Vielzahl von Umgehungs- und Manipulationsmöglichkeiten.

Als erstes ist hier die Falschdeklaration der Warenart oder des Empfängers zu nennen.

Beispielsweise werden aber auch leichte und handliche Ausfuhrwaren bei Geschäftsreisen im Handgepäck mitgeführt und so auf sehr einfache Weise der Ausfuhrüberwachung entzogen, da routinemäßige Kontrollen von Reisenden oder Reisegepäck selbst an Großflughäfen mit Direktflügen in sensible Länder nicht stattfinden. Diese Vorgehensweise bietet sich insbesondere beim illegalen Technologie- und Softwaretransfer sowie dem Transfer von B-Waffenrelevanten Bakterienkulturen an. Lediglich im Einzelfall besteht die Möglichkeit der Ausfuhrkontrolle an Flughäfen. Dazu müssen jedoch detaillierte Informationen wie Name des Fluggastes, Abflugdatum und Zielort vorliegen, die ggf. durch eine Überwachungsmaßnahme nach den §§ 39 ff. AWG gewonnen werden können.

Keine Handhabe besteht für die Zollstellen auch, wenn es sich bei der geplanten Straftat nicht um eine Warenlieferung, sondern um eine Dienstleistung handelt. Das neueste, aufgrund von Erkenntnissen aus der Überwachungsmaßnahme eingeleitete Ermittlungsverfahren hat z. B. als Verstoß gegen das Libyen-Embargo die Ausbildung von Libyern an ferngelenkten Flugkörpern in Deutschland zum Gegenstand.

Die Ausfuhr- und Ausgangszollstellen haben schließlich keine Kontrollmöglichkeit bei sog. Transithandelsgeschäften, bei denen sich die zu liefernde Ware nicht im Geltungsbereich des Gesetzes befindet.

- Auch im Genehmigungsverfahren gibt es vielfältige Verschleierungsmöglichkeiten wie die Verwendung falscher, irreführender oder allgemeingehaltener Warenbezeichnungen, die Verwendung gefälschter Unterlagen zum „Nachweis“ unzutreffender Endempfänger oder Umgehungsausfuhren. In den seltensten Fällen hat das Bundesausfuhramt die Möglichkeit, den Wahrheitsgehalt einer Erklärung anzuzweifeln.

Im Fall der Prüfung einer Genehmigungspflicht nach den §§ 5c und 5d AWG stellen sich bei einer Erklärung des Ausführers, keine Kenntnis von der rüstungsrelevanten bzw. kerntechnischen Verwendung der betreffenden Waren zu haben, in der Praxis Beweisprobleme. Ein Nachweis der „positiven Kenntnis“ wird in diesen Fällen mit dem Mittel der Überwachung des Brief- und Postverkehrs sowie der Telekommunikation häufig gelingen.

- Bei einer vorsätzlich geplanten Straftat stehen dem potentiellen Täter all diese Möglichkeiten der Manipulation und Verschleierung zur Verfügung. Ohne eine verdeckt durchgeführte Überwachung seiner Kommunikationsmöglichkeiten (Überwachungsmaßnahmen nach den §§ 39 ff. AWG, Observationen, Bildaufzeichnungen, Aufzeichnung des gesprochenen Wortes) ist eine Aufdeckung dieser Sachverhalte nicht möglich. Beim Vorliegen von Hinweisen auf die Planung von außenwirtschaftsrechtlichen Straftaten bieten andere zur Verfü-

gung stehende Quellen (KOBRA, BAFA-online) keine Informationen, um präventiv tätig werden zu können.

Der Verhinderung von Straftaten in diesem Bereich kommt jedoch eine noch wesentlichere Bedeutung als der Bestrafung nach erfolgter Tat zu. Illegale Ausfuhren lassen sich i.d.R. nicht mehr rückgängig machen; dagegen kann mit den Mitteln der §§ 39 ff. AWG wirksam in die Realisierung laufender, illegaler Projekte eingegriffen werden. Erheblicher außenpolitischer Schaden, wie er für die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit den 1989/90 bekanntgewordenen Vorgängen um die libysche Giftgasanlage Rabta entstanden war, kann verhindert werden. Eine Störung des friedlichen Zusammenlebens der Völker kann verhütet, zudem die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland – etwa durch Raketenprogramme anderer Länder – gewährleistet werden. Die Rechtsgüter des § 7 Abs. 1 AWG können damit effektiv geschützt werden. Demzufolge soll die Regelung befristet beibehalten werden.

#### **Artikel 2 (Bekanntmachungserlaubnis)**

Artikel 2 ermächtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, den Wortlaut des AWG in der

geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntzumachen. Die Bekanntmachung ist aufgrund der bisher erfolgten neun Änderungsgesetze zum AWG sowie zahlreicher weiterer Änderungen aufgrund anderer Gesetze angezeigt.

#### **Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

#### **C. Kostenwirkungsklausel**

Durch die Verlängerung des § 51 AWG, durch die die gegenwärtige Rechtslage befristet fortgeführt wird, entstehen keine zusätzlichen Verwaltungskosten.

Durch die vorgeschlagene Verlängerung werden keine neuen Beschränkungen für die Teilnehmer am Außenwirtschaftsverkehr angeordnet. Das Änderungsgesetz führt deshalb nicht zu preislichen Auswirkungen auf Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau. Auch der Wirtschaft entstehen durch die Verlängerung des § 51 AWG keine neuen Kosten.

